



Kohäsionspolitik

2014-2020

Investieren in Wachstum
und Beschäftigung

Inhalt

1	Gesetzgebungsvorschläge zur Kohäsionspolitik der EU: 2014-2020	> 1
2	Vorschlag für eine allgemeine Verordnung	> 2
	Gemeinsame Regelungen für den EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und EMFF	
	Allgemeine Bestimmungen für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds	
3	Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung	> 8
4	Der Europäische Sozialfonds	> 9
5	Der Kohäsionsfonds	> 10
6	Europäische territoriale Zusammenarbeit	> 11
7	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	> 13
	Tabellen und Schaubilder	> 14

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden.*

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern
oder berechnen eine Gebühr.

Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik
Kommunikation, Information und Beziehungen zu den Drittländern
Raphaël Goulet
Avenue de Tervueren 41, B – 1040 Brüssel
E-Mail: regio-info@ec.europa.eu
Internet: http://ec.europa.eu/regional_policy/index_de.htm

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-79-21488-2
doi:10.2776/42301

© Europäische Union, 2011
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Alle Bilder © EK

1 Gesetzgebungsvorschläge zur Kohäsionspolitik der EU: 2014-2020

Am 6. Oktober 2011 verabschiedete die Europäische Kommission den Entwurf für ein Gesetzgebungspaket, das den Rahmen für die Kohäsionspolitik der EU im Zeitraum 2014-2020 bilden wird.

Die Kommission schlug eine Reihe wichtiger Änderungen im Hinblick auf die Gestaltung und Umsetzung der Kohäsionspolitik vor:

- Konzentration auf die Prioritäten der Strategie „Europa 2020“ (intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum);
- Leistungshonorierung;
- Unterstützung integrierter Programmplanung;
- Ergebnisorientierung – Monitoring der Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele;
- Stärkung des territorialen Zusammenhalts;
- vereinfachte Umsetzung.

Davor (im Juni 2011) verabschiedete die Kommission bereits einen Vorschlag zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den gleichen Zeitraum (1): ein Budget für die Umsetzung der Strategie „Europa 2020“. In diesem Vorschlag bestimmte die Kommission, dass die Kohäsionspolitik ein wesentlicher Bestandteil im nächsten Finanzpaket bleiben soll, und betonte deren zentrale Rolle bei der Umsetzung der Strategie „Europa 2020“.

Das vorgeschlagene Gesamtbudget für den Zeitraum 2014-2020 wird sich auf 376 Milliarden EUR belaufen, einschließlich der Mittel für die neue Connecting Europe Facility. Diese soll grenzübergreifende Projekte in den Bereichen Energie, Verkehr und Informationstechnologie fördern.

Die legislative Architektur für die Kohäsionspolitik umfasst:

- eine übergreifende Verordnung mit gemeinsamen Regelungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und weiteren allgemeinen Regelungen für den EFRE, ESF und Kohäsionsfonds;
- drei spezifische Verordnungen für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds;
- zwei Verordnungen zu dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ und zum Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

(1) KOM(2011) 500 endg.



2 | Vorschlag für eine allgemeine Verordnung

Die allgemeine Verordnung ist in zwei Teile gegliedert.

Der erste Teil enthält eine Reihe gemeinsamer Bestimmungen für die fünf Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und EMFF), die unter den Gemeinsamen Strategischen Rahmen fallen. Er umfasst die gemeinsamen Elemente bei der Strategie- und Programmplanung, die thematischen Ziele im Zusammenhang mit Europa 2020 (die Grundlage für die Fonds) sowie Bestimmungen zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen und zu den Partnerschaftsvereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedstaaten. Die gemeinsamen Regelungen umfassen auch die Bereiche Förderfähigkeit und Finanzinstrumente sowie Verwaltungs- und Kontrollgrundsätze.

Der zweite Teil enthält spezielle Bestimmungen für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Aufgaben und Ziele der Kohäsionspolitik, den Finanzrahmen, spezifische Programmplanungs- und Berichterstattungsregelungen, wichtige Projekte und gemeinsame Aktionspläne. Außerdem werden die detaillierten Verwaltungs- und Controllerfordernisse im Rahmen der Kohäsionspolitik sowie die spezifischen Regelungen für die Finanzverwaltung festgelegt.

Die fondsspezifischen Verordnungen enthalten spezifische Bestimmungen für den jeweiligen Fonds (EFRE, ESF und Kohäsionsfonds), insbesondere Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Fonds, zu den Investitionsprioritäten und zu den Indikatoren.

Gemeinsame Regelungen für den EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und EMFF

GRUNDSÄTZE

Die Kommission schlägt eine Reihe gemeinsamer Grundsätze vor, die für alle Fonds gelten sollen. Hierzu gehören Partnerschaft und Mehrebenen-Governance, die Konformität mit anwendbarem EU-Recht und nationalem Recht, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung.

VERSTÄRKTE STRATEGISCHE PROGRAMMPLANUNG: THEMATISCHE KONZENTRATION AUF EUROPA 2020

Damit die Politik möglichst wirkungsvoll zur Umsetzung der EU-Prioritäten beiträgt, schlägt die Kommission eine verstärkte strategische Programmplanung vor. Dies beinhaltet die Einführung des Gemeinsamen Strategischen Rahmens, Partnerschaftsvereinbarungen und eine Reihe thematischer Ziele im Einklang mit der Strategie „Europa 2020“ und ihrer integrierten Leitlinien.

Der von der Kommission zu verabschiedende Gemeinsame Strategische Rahmen wird zentrale Maßnahmen im Zusammenhang mit den EU-Prioritäten enthalten, Leitlinien zur Programmplanung bieten, die für alle Fonds gelten (einschließlich ELER und EMFF), und eine bessere Koordinierung der verschiedenen EU-Strukturinstrumente fördern.

In Partnerschaftsvereinbarungen, die zu Beginn zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geschlossen werden, werden der nationale Gesamtbeitrag zu den thematischen Zielen sowie die Verpflichtung zu konkreten Maßnahmen für die Umsetzung der Ziele von Europa 2020 festgeschrieben. In einem Leistungsrahmen werden klare und messbare Zielvorgaben festgelegt.



VERBESSERTE LEISTUNG UND KONDITIONALITÄTEN

Zur Verbesserung der Leistung werden neue Konditionalitäten eingeführt, die sicherstellen sollen, dass die EU-Mittel einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten bieten, die Ziele und Vorgaben von Europa 2020 umzusetzen. Hierbei wird es sogenannte Ex-ante-Bedingungen geben, die erfüllt sein müssen, bevor Mittel fließen, und sogenannte Ex-post-Bedingungen, die die Vergabe weiterer Mittel von der Leistung abhängig machen.

EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

Durch die Stärkung der Ex-ante-Konditionalität für die Fonds soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen für eine wirksame Unterstützung durch die Fondsmittel gegeben sind. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass die Wirksamkeit von Investitionen, die mit Fondsmitteln finanziert werden, manchmal durch Unzulänglichkeiten in der nationalen Politik und in den ordnungspolitischen und institutionellen Rahmenbedingungen beeinträchtigt wird. Deshalb schlägt die Kommission eine Reihe von Ex-ante-Konditionalitäten vor, die zusammen mit den Kriterien für ihre Erfüllung in der allgemeinen Verordnung festgeschrieben sind. Manche Bedingungen beziehen sich unmittelbar auf die thematischen Ziele der Politik (z. B. Strategien zur intelligenten Spezialisierung oder ein geeigneter ordnungspolitischer Rahmen für die Unternehmensförderung), während andere auf horizontaler Ebene gelten (z. B. öffentliche Beschaffung).

EX-POST-KONDITIONALITÄTEN

Die Ex-post-Konditionalität wird zu einer stärkeren Konzentration auf Leistung und auf die Realisierung der Ziele von Europa 2020 beitragen. Sie basiert auf dem Erreichen von Etappenzielen, die mit Zielvorgaben im Zusammenhang mit Europa 2020 in Verbindung stehen und für Programme, die unter die Partnerschaftsvereinbarung fallen, festgelegt werden. Insgesamt 5% der Länderzuweisung jedes Fonds wird beiseite gelegt und bei einer Halbzeitüberprüfung den Mitgliedstaaten für Programme zugewiesen, die ihre Etappenziele in vollem Umfang erreicht haben. Abgesehen von der Anwendung der leistungsgebundenen Reserve, kann das Nichterreichen von Etappenzielen dazu führen, dass Fördermittel ausgesetzt werden. Ein erhebliches Verfehlen der Zielvorgaben eines Programms kann sogar zur Streichung von Mitteln führen.

MAKROÖKONOMISCHE KONDITIONALITÄTEN

Durch eine engere Verknüpfung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftlichen Steuerung der Union wird der wirksame Einsatz von Mitteln aus den GSR-Fonds (Fonds, die unter den Gemeinsamen Strategischen Rahmen fallen) durch eine solide Wirtschaftspolitik unterstützt werden. Die GSR-Fonds können nötigenfalls zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Probleme eines Landes umleitet werden. Dieser Prozess muss schrittweise verlaufen, beginnend mit Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme, die die Empfehlungen des Rats zur Reaktion auf makroökonomische Ungleichgewichte und soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten unterstützen. Wenn ein Mitgliedstaat trotz erweiterter Nutzung der GSR-Fonds keine wirksamen Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftspolitischen Steuerungsprozesses ergreift, sollte die Kommission die Zahlungen und Mittelbindungen ganz oder teilweise aussetzen können. Entscheidungen über Aussetzungen sollten verhältnismäßig und effektiv sein und die Auswirkungen der betreffenden Programme auf die wirtschaftliche und soziale Lage in dem jeweiligen Mitgliedstaat berücksichtigen. Bei der Entscheidung über Aussetzungen sollte die Kommission auch das Prinzip der Gleichbehandlung von Mitgliedstaaten respektieren und insbesondere die Folgen der Aussetzung für die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats berücksichtigen. Sobald der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreift, sollten die Aussetzungen aufgehoben und dem Mitgliedstaat wieder Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig kann eine Anhebung der Förderung (um 10 Prozentpunkte) beantragt werden, wenn ein Mitgliedstaat Finanzhilfen im Rahmen des europäischen Stabilitätsmechanismus erhält. Auf diese Weise kann die Belastung der nationalen Haushalte in wirtschaftlich schweren Zeiten verringert und dennoch die Gesamthöhe der EU-Fördermittel beibehalten werden.



GEMEINSAME VERWALTUNGSREGELUNGEN

Der Vorschlag sieht gemeinsame Grundsätze für Verwaltung und Kontrolle vor. Es wird ein System der nationalen Akkreditierung der maßgeblichen Kontrollorgane geschaffen, um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer soliden Finanzverwaltung zu betonen. Die Mechanismen, die der Kommission die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben bestätigen, werden harmonisiert. Außerdem werden neue gemeinsame Elemente wie eine Zuverlässigkeitserklärung und ein jährlicher Rechnungsabschluss eingeführt.

UNTERSTÜTZUNG INTEGRIERTER PROGRAMMPLANUNG

Die Kommission schlägt ein integrierteres Konzept für finanzielle Beteiligungen der EU vor. Hierzu gehören gemeinsame Regelungen zur Förderfähigkeit, gemeinsame finanzielle Regelungen sowie die Möglichkeit der Einführung von Multifonds-Programmen für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds.

Die Vorschläge enthalten außerdem ein integriertes Konzept für eine von der Gemeinschaft geleitete lokale Entwicklung. Dies ermöglicht die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien durch Kommunalbehörden, nichtstaatliche Organisationen oder Wirtschafts- und Sozialpartner nach dem Vorbild des LEADER-Konzepts, das im Bereich der ländlichen Entwicklung angewendet wird.

STÄRKERE VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Innovative Finanzinstrumente gewinnen an Bedeutung: Ihr Anwendungsbereich wird erweitert, ihr Durchführungsrahmen wird flexibler und effektiver gestaltet, und ihre Anwendung als effizientere Alternative oder in Ergänzung zu herkömmlichen Beihilfen wird unterstützt. Der Vorschlag bedeutet einen solideren rechtlichen und operativen Rahmen mit klaren und vereinfachten Regelungen in Bezug auf wichtige Durchführungsfragen wie die finanzielle Verwaltung von Beiträgen der EU oder die Kombination von Finanzinstrumenten und Beihilfen.

Soweit es machbar ist, können Finanzinstrumente eingesetzt werden, um bei Marktschwächen Investitionen in Projekte zu ermöglichen, die eine entsprechende Rückzahlungsfähigkeit besitzen. Solche Finanzinstrumente können auf das gesamte Spektrum politischer Ziele angewendet werden, die sich in Programmen widerspiegeln. Sie können von Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden entweder als maßgeschneiderte Instrumente eingesetzt werden oder auf der Grundlage vordefinierter Modelle für nationale oder regionale Instrumente, die eine effiziente Durchführung von Vorhaben im Einklang mit den von der Kommission vorgeschlagenen Standardbedingungen ermöglichen. Verwaltungsbehörden können sich auch an Finanzinstrumenten auf EU-Ebene beteiligen – mit Mitteln, die zweckgebunden für Investitionen im Rahmen der betreffenden Programme verwendet werden.





MONITORING UND EVALUIERUNG

Die gemeinsamen Bestimmungen im Bereich Monitoring und Evaluierung erstrecken sich auch auf die Rolle und Zusammensetzung des Monitoringausschusses, die jährlichen Umsetzungsberichte und Überprüfungsitzungen, Fortschrittsberichte über die Umsetzung der Partnerschaftvereinbarung sowie Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen.

VEREINFACHTE UND GESTRAFFTE REGELUNGEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT

Der Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Verwaltungskosten verhältnismäßig sind und der bürokratische Aufwand für Empfänger verringert wird. Das Ziel ist die weitestmögliche Harmonisierung der für alle Fonds geltenden Regelungen. Vereinfachte Kostenoptionen wie Standardtabellen für Einheitskosten und Pauschalbeträge ermöglichen den Mitgliedstaaten die Einführung einer leistungsorientierten Verwaltung auf Projektebene.

Die gemeinsamen Bestimmungen zur Umsetzung umfassen gemeinsame Regelungen für förderfähige Ausgaben, die verschiedenen Formen finanzieller Unterstützung, vereinfachte Kosten und die Dauerhaftigkeit von Vorhaben.

Allgemeine Bestimmungen für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds

GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH DER FÖRDERUNG

Jede europäische Region kann Fördermittel aus dem EFRE und ESF erhalten. Es wird aber zwischen weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelten Regionen unterschieden werden, um für eine Konzentration der Fondsmittel entsprechend dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu sorgen.

Weniger entwickelte Regionen: Die Förderung der weniger entwickelten Regionen wird eine wichtige Priorität der Kohäsionspolitik bleiben. Der Aufholprozess weniger entwickelter Regionen wird nachhaltige langfristige Anstrengungen erfordern. Bei dieser Kategorie handelt es sich um Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt.

Übergangsregionen: Diese neue Regionenkategorie wird das gegenwärtigen Phasing-in-/Phasing-out-System ersetzen. Diese Kategorie umfasst alle Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 90 % des EU-27-Durchschnitts.

Stärker entwickelte Regionen: Auch wenn Interventionen in den weniger entwickelten Regionen weiterhin Vorrang in der Kohäsionspolitik haben werden, gibt es wichtige Herausforderungen, die alle Mitgliedstaaten betreffen. Hierzu gehören der weltweite Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft und die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft. Die Kategorie der stärker entwickelten Regionen umfasst Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt.

Außerdem wird ein „Sicherheitsnetz“ für alle Regionen geschaffen, die im Zeitraum 2007-2013 im Rahmen des Konvergenzziels förderfähig waren, deren Pro-Kopf-BIP aber mehr als 75% des BIP-Durchschnitts der EU-27 beträgt. Innerhalb der Kategorien „Übergangsregionen“ oder „stärker entwickelte Regionen“ werden sie im Rahmen des Strukturfonds eine Zuweisung in Höhe von mindestens zwei Drittel ihrer Zuweisung 2007-2013 erhalten.



Für jede Regionenkategorie werden Mindestquoten für die ESF-Zuweisungen festgelegt (25 % für weniger entwickelte Regionen, 40 % für Übergangsregionen und 52 % für stärker entwickelte Regionen). Demgemäß beträgt der Mindestanteil der ESF-Mittel an den Gesamtmitteln für die Kohäsionspolitik 25 %, d. h. 84 Milliarden EUR.

Der Kohäsionsfonds wird weiterhin Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) von weniger als 90 % des EU-27-Durchschnitts bei Investitionen in transeuropäische Verkehrsnetze (TEN-V) und in die Umwelt unterstützen. Ein Teil der Kohäsionsfondszuweisung (10 Milliarden EUR) wird zweckgebunden für die Finanzierung wichtiger Verkehrsnetze im Rahmen der neuen Connecting Europe Facility eingesetzt werden.

Die Erfahrungen mit dem derzeitigen Finanzrahmen zeigen, dass viele Mitgliedstaaten Probleme haben, in kurzer Zeit große Mengen an EU-Fördermitteln in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist es durch die Steuersituation in einigen Mitgliedstaaten schwierig geworden, Mittel für die nationale Kofinanzierung auszugeben. Die Kommission schlägt eine Reihe von Schritten vor, um die Inanspruchnahme von Fördermitteln zu erleichtern:

- Festlegung der Begrenzungssätze für Kohäsionszuweisungen auf 2,5 % des BIP;
- Festlegung der Obergrenze des Kofinanzierungsanteils (auf der Ebene jedes Prioritätsschwerpunkts innerhalb der operationellen Programme) auf 75-85 % in weniger entwickelten Regionen und Regionen in äußerster Randlage; auf 75 % bei Programmen im Bereich „Europäische territoriale Zusammenarbeit“; auf 60 % in Übergangsregionen und auf 50 % in stärker entwickelten Regionen;
- Aufnahme bestimmter Bedingungen im Hinblick auf die Verbesserung der administrativen Leistungsfähigkeit in die Partnerschaftvereinbarungen.

VERSTÄRKTE ERGEBNISORIENTIERTE STRATEGISCHE PROGRAMMPLANUNG

Die Kommission schlägt einen mehr ergebnisorientierten Programmplanungsprozess vor, um die Effektivität kohäsionspolitischer Programme zu verbessern. Neben den oben erwähnten Ex-post-Konditionalitäten schlägt die Kommission vor, als Option eine spezielle Art von Vorhaben, den sogenannten gemeinsamen Aktionsplan, einzuführen. Der gemeinsame Aktionsplan wird im Hinblick auf die Outputs und Ergebnisse, die zu den Zielen eines Programms beitragen, festgelegt und gehandhabt.

STRAFFUNG DER FINANZVERWALTUNG UND KONTROLLE

Verwaltungs- und Kontrollsysteme müssen eine Balance zwischen Kosten und Risiken finden. Die Kommission wird bei der Ex-ante-Überprüfung nationaler Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter Zugrundelegung eines risikobasierten Ansatzes in angemessenem Umfang tätig werden. Kleine Programme werden von der Überprüfung durch die Kommission ausgenommen sein. Der risikobasierte Ansatz spart Verwaltungskosten und bietet mehr Sicherheit, da die Ressourcen der Kommission effizienter eingesetzt werden und auf Bereiche mit höherem Risiko fokussiert sind.

Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass abgeschlossene Vorhaben oder Ausgaben im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse jährlich zu schließen sind. Damit soll die Belastung verringert werden, die für den einzelnen Empfänger mit einer langen Aufbewahrungsfrist von Belegen verbunden ist, und die durch die Unterbrechung des Prüfpfads bedingten Risiken sollen reduziert werden.

Der Prozess des jährlichen Rechnungsabschlusses, der im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Haushaltsordnung vorgesehen ist, wird auf Programme angewendet werden und die Sicherheit auf EU-Ebene fördern. Die Kommission wird anhand der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung, des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Begleitberichte sowie des jährlichen Bestätigungsvermerks zur Zuverlässigkeitserklärung und zum Rechnungsabschluss die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben mit angemessener Sicherheit beurteilen können. Diese Unterlagen würden jedes Jahr für das vorhergehende Rechnungsjahr vorgelegt werden.

Während des Rechnungsjahres kann bei Zwischenzahlungen durch die Kommission die erreichte Sicherheit aber geringer sein. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Kommission im Rahmen von Zwischenzahlungen während des Rechnungsjahres 90% der dem Mitgliedstaat zustehenden Beträge erstattet und dass die restlichen 10% von der Kommission nach dem jährlichen Rechnungsabschluss gezahlt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben vollständig sichergestellt ist. Die Vorfinanzierungsregelungen werden dafür sorgen, dass jeder Mitgliedstaat über genügend liquide Mittel verfügt, um Auszahlungen an Empfänger für Vorhaben vor Ort vornehmen zu können.

ENTWICKLUNG IN RICHTUNG „E-COHESION“

Die elektronische Datenverwaltung kann den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren und die Kontrollierbarkeit von Projekten und Ausgaben verbessern. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb bis Ende 2014 Systeme einrichten, mit denen Empfänger alle Informationen elektronisch vorlegen können.



3 Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) soll durch Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union stärken. Der EFRE fördert die regionale und lokale Entwicklung und trägt zu allen thematischen Zielen bei. Hierzu werden detailliert Prioritäten festgelegt, mit verstärkter Fokussierung auf:

- Forschung und Entwicklung sowie Innovation;
- Verbesserung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien und Verbesserung ihrer Qualität;
- Klimawandel und Schritte in Richtung einer CO₂-armen Wirtschaft;
- Unternehmensförderung für KMU;
- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;
- Telekommunikations-, Energie- und Verkehrsinfrastrukturen;
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effektive öffentliche Verwaltung;
- Gesundheit, Bildung und soziale Infrastrukturen;
- nachhaltige Stadtentwicklung.

STÄRKERE THEMATISCHE KONZENTRATION

Damit sich EU-Investitionen auf diese Prioritäten konzentrieren, werden für eine Reihe vorrangiger Bereiche Mindestzuteilungen festgelegt. So sollen beispielsweise in stärker entwickelten Regionen und Übergangsregionen mindestens 80% der EFRE-Mittel auf nationaler Ebene für die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Innovation und KMU-Förderung verwendet werden. Mindestens 20% davon sollen auf die Bereiche Energieeffizienz und erneuerbare Energien entfallen. Weniger entwickelte Regionen werden ein breiteres Spektrum von Investitionsprioritäten zur Auswahl haben – ein Ausdruck ihres breiteren Entwicklungsbedarfs. Trotzdem werden sie mindestens 50% der EFRE-Mittel den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Innovation und KMU-Förderung widmen müssen.

STÄRKUNG DES TERRITORIALEN ZUSAMMENHALTS

Die vorgeschlagene Verordnung sieht eine stärkere Fokussierung auf nachhaltige Stadtentwicklung vor. Erreicht werden soll dies durch die Zweckbestimmung von mindestens 5% der EFRE-Mittel für nachhaltige Stadtentwicklung, durch die Einrichtung einer Plattform für Stadtentwicklung zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und des Erfahrungsaustauschs und durch die Verabschiedung einer Liste von Städten, in denen integrierte Maßnahmen für nachhaltige Stadtentwicklung durchgeführt werden.

Der Vorschlag beinhaltet auch finanzielle Unterstützung für innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung, mit einer Obergrenze in Höhe von 0,2% der jährlichen Förderung.

Besondere Aufmerksamkeit wird Gebieten mit natürlichen oder demografischen Besonderheiten geschenkt werden, mit einer zusätzlichen Sonderzuweisung für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen. Mindestens 50% dieser Zuweisung muss für Maßnahmen verwendet werden, die zur Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaft der Regionen in äußerster Randlage beitragen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Forschung und Innovation, den Informations- und Kommunikationstechnologien und der Wettbewerbsfähigkeit der KMU.

4 Der Europäische Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) trägt nicht nur zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bei, sondern ist auch das Hauptfinanzinstrument der Europäischen Union für die Investition in Menschen. Er verbessert die Beschäftigungsmöglichkeiten europäischer Bürger, fördert eine bessere Bildung und verbessert die Lage der am stärksten armutsgefährdeten Menschen.

Die Verordnung schlägt vor, den ESF in der gesamten Union auf vier thematische Ziele auszurichten:

- (I) Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte;
- (II) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut;
- (III) Investitionen in Bildung, Qualifikationen und lebenslanges Lernen;
- (IV) Verbesserung der institutionellen Kapazität und effiziente öffentliche Verwaltung.

Der ESF soll aber auch zu anderen thematischen Zielen beitragen: Förderung der Umstellung auf eine CO₂-arme, klimaschonende und ressourceneffiziente Wirtschaft; Förderung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien; Verstärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU).

STÄRKERE THEMISCHE KONZENTRATION

Entsprechend dem Bekenntnis der EU zu integrativem Wachstum sollen 20% der ESF-Mittel für die Förderung der sozialen Eingliederung und die Armutsbekämpfung bereitgestellt werden. Außerdem soll sich die Finanzierung von Programmen auf eine begrenzte Zahl von „Investitionsprioritäten“ konzentrieren, die die Details der jeweiligen thematischen Ziele ausweisen.

AUSBAU DER PARTNERSCHAFT

Der Vorschlag enthält spezielle Bestimmungen zum Ausbau von Partnerschaften und zur Förderung der aktiven Mitwirkung von Sozialpartnern und nichtstaatlichen Organisationen bei ESF-Investitionen. Er sieht vor, dass in angemessenem Umfang ESF-Mittel für Kapazitätsaufbaumaßnahmen für Sozialpartner und nichtstaatliche Organisationen in weniger entwickelten Regionen bereitgestellt werden.

FÖRDERUNG DER SOZIALEN INNOVATION UND DER TRANSNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

Maßnahmen zur sozialen Innovation und transnationalen Zusammenarbeit werden gefördert durch einen höheren Kofinanzierungsanteil für bestimmte Prioritätsschwerpunkte, durch spezielle Programmplanungs- und Monitoringregelungen sowie durch eine stärkere Rolle der Kommission beim Austausch und bei der Verbreitung bewährter Praktiken und bei gemeinsamen Maßnahmen in der Union.

STÄRKERE ERGEBNISFOKUSSIERUNG

Zur Verbesserung der Effektivität von ESF-Interventionen sind spezielle Bestimmungen vorgesehen, die für eine Konzentration der Mittel sorgen sollen. Außerdem werden gemeinsame Indikatoren festgelegt, die ein engeres Monitoring ermöglichen und die Abschätzung der Wirkung von ESF-Investitionen auf EU-Ebene erleichtern.





VEREINFACHUNG DES UMSETZUNGSVERFAHRENS

Um insbesondere kleinen Anwendern die Inanspruchnahme des ESF zu erleichtern, schlägt der Verordnungsentwurf vereinfachte Kostenoptionen vor. Außerdem schlägt er vor, dass die Mitgliedstaaten bei kleinen Vorhaben Standardtabellen für Einheitskosten oder Pauschalbeträge anwenden müssen. Dies könnte den Verwaltungsaufwand für bis zu 50% der Projekte erleichtern.

STÄRKERE VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Es werden spezielle Bestimmungen für Finanzinstrumente eingeführt, um die Mitgliedstaaten und Regionen zu ermutigen, den ESF zu nutzen und ihn somit in die Lage zu versetzen, noch mehr Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung, Bildung und sozialer Eingliederung zu finanzieren.

5 Der Kohäsionsfonds

Der Kohäsionsfonds hilft Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90% des EU-27-Durchschnitts, in TEN-V-Verkehrsnetze und in die Umwelt zu investieren.

FÖRDERUNG DER THEMatischen KONZENTRATION

Im Umweltbereich wird der Kohäsionsfonds Investitionen im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und mit der Risikoprävention sowie Investitionen in den Wasser- und Abfallsektor und in den städtischen Lebensraum fördern. Entsprechend den Vorschlägen der Kommission zum mehrjährigen Finanzrahmen wären Investitionen in Energie ebenfalls förderfähig, vorausgesetzt, sie wirken sich positiv auf die Umwelt aus. Daher werden Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien ebenfalls gefördert. Im Verkehrsbereich wird der Kohäsionsfonds, abgesehen vom TEN-V-Netz, auch Investitionen in CO₂-arme Verkehrssysteme und in den innerstädtischen Personenverkehr fördern.



6 Europäische territoriale Zusammenarbeit

Die Europäische territoriale Zusammenarbeit ist eines der Ziele der Kohäsionspolitik und bietet einen Rahmen für den Erfahrungsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Akteuren aus verschiedenen Mitgliedstaaten und für ein gemeinsames Vorgehen bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen für gemeinsame Probleme. In Anbetracht dessen, dass die Herausforderungen, vor denen Mitgliedstaaten und Regionen stehen, landes- und regionenübergreifend sind und gemeinsames Handeln auf der jeweiligen territorialen Ebene erfordern, ist die Europäische territoriale Zusammenarbeit umso wichtiger. Die Europäische territoriale Zusammenarbeit kann somit auch einen wichtigen Beitrag zur Förderung des neuen Ziels „territorialer Zusammenhalt“ leisten, das im Vertrag von Lissabon festgeschrieben ist.

Für die Europäische territoriale Zusammenarbeit wird eine separate Verordnung vorgeschlagen, um dem länderübergreifenden Kontext der Programme besser Rechnung tragen und konkretere Bestimmungen für Kooperationsprogramme und Vorhaben festlegen zu können, wie es viele Akteure gefordert haben. Der Vorschlag erwähnt auch die Beteiligung von Drittländern, um den tatsächlichen Gegebenheiten der Zusammenarbeit besser Rechnung zu tragen. Außerdem enthält er systematischere Hinweise auf die Rolle, die die Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Rahmen einer Kooperation spielen können.

MITTELZUWEISUNG

Der Vorschlag weist die für jeden Bereich zur Verfügung stehenden Finanzmittel und die Kriterien für ihre Zuweisung an die Mitgliedstaaten aus. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

- 73,24% für grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- 20,78% für transnationale Zusammenarbeit;
- 5,98% für interregionale Zusammenarbeit.

Dies schließt die Fortführung des Mechanismus zum Transfer von Mitteln für Kooperationsaktivitäten an den Außengrenzen der Union ein (zu fördern im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für die Heranführungshilfe). Die Zusammenarbeit bei Programmen im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit und bei Programmen, die mit externen Instrumenten finanziert werden, wird gefördert.



STÄRKUNG DES STRATEGISCHEN ANSATZES UND KONZENTRATION

Bestimmungen zur thematischen Konzentration und zu Investitionsprioritäten verbessern die strategische Ausrichtung von Programmen. Die Programme können aus einem thematischen Angebot mit entsprechenden Investitionsprioritäten auswählen, bei denen die Zusammenarbeit am meisten Zusatznutzen bringen würde. Außerdem wurden die Auswahlkriterien strenger gefasst, um sicherzustellen, dass wirklich gemeinsame Vorhaben gefördert werden. Die Programme werden auch einer Leistungsüberprüfung unterzogen.

Wegen der möglichen Überschneidung zwischen bestehenden und künftigen Makroregionen, Meeresbecken und transnationalen Programmgebieten sieht die vorgeschlagene Verordnung ausdrücklich vor, dass transnationale Zusammenarbeit auch die Entwicklung und Implementierung makroregionaler Strategien fördern kann.

FOKUSSIERUNG AUF VEREINFACHUNG, STRAFFUNG UND BÜROKRATIEABBAU

Es werden gestraffte Regelungen für die Durchführung, Finanzverwaltung und Kontrolle festgelegt. So wurde beispielsweise die Zahl der an der Programmdurchführung beteiligten Behörden reduziert, und die Aufgaben und Zuständigkeiten wurden genauer definiert. Außerdem wird eine Reihe verbesserter Indikatoren vorgeschlagen.



7 Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit

Seit 2006 können Partner auf lokaler und regionaler Ebene Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) mit einem gemeinsamen rechtlichen Rahmen gründen, der ihnen hilft, komplizierte Unterschiede zwischen nationalen Regelungen und Vorschriften zu überwinden. Die Kommission schlägt wesentliche Änderungen im Hinblick auf die folgenden Aspekte der derzeitigen EVTZ-Verordnung vor:

- leichtere Gründung von EVTZ;
- Überprüfung des Tätigkeitsbereichs;
- Öffnen von EVTZ für Regionen außerhalb der EU;
- klarere Betriebsvorschriften für Personaleinstellung, Ausgaben und Gläubigerschutz;
- praktische Zusammenarbeit bei der Erbringung öffentlicher und lokaler Dienstleistungen.

MEHR FLEXIBILITÄT BEI DER MITGLIEDSCHAFT

EVTZ wollen seit einiger Zeit Nicht-EU-Mitglieder aufnehmen. Nach der Verordnung wäre dies jetzt unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Allerdings wäre im Falle, dass ein EVTZ Mitglieder aus nur einem Mitgliedstaat und einem Drittland umfasst, eine zusätzliche rechtliche Grundlage im Vertrag über die Zusammenarbeit mit Drittländern erforderlich.

REGELUNGEN FÜR DIE GRÜNDUNG EINES EVTZ UND ZULASSUNG DURCH DIE BETREFFENDEN NATIONALEN BEHÖRDEN

Die Kriterien für die Zulassung oder Ablehnung von EVTZ durch nationale Behörden werden spezifiziert, und es wird eine begrenzte Frist für die Prüfung und Entscheidung vorgeschlagen.

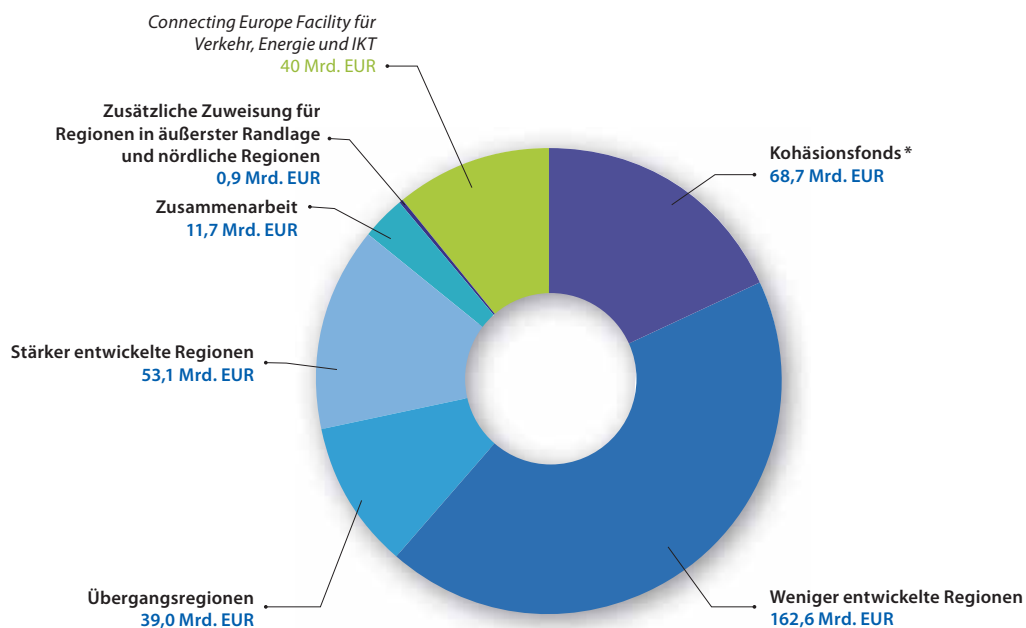


Tabellen und Schaubilder

ARCHITEKTUR DER KOHÄSIONSPOLITIK

2007-2013		2014-2020		
Ziele		Zielvorgaben	Regionen-kategorie	Fonds
Konvergenz	EFRE ESF	Investieren in Wachstum und Beschäftigung	Weniger entwickelte Regionen	EFRE ESF
Konvergenz Phasing-out			Übergangs-regionen	
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Phasing-in				
	Kohäsionsfonds			Kohäsionsfonds
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	EFRE ESF		Stärker entwickelte Regionen	EFRE ESF
Europäische territoriale Zusammenarbeit	EFRE	Europäische territoriale Zusammenarbeit		EFRE

BUDGET FÜR DIE KOHÄSIONSPOLITIK NACH 2013 (PREISE VON 2011)



INSGESAMT 336 Mrd. EUR

Connecting Europe Facility für Verkehr, Energie und IKT 40 Mrd. EUR

INSGESAMT 376 Mrd. EUR



* Der Kohäsionsfond wird zweckgebunden 10 Milliarden EUR für die neue Connecting Europe Facility bereitstellen.

FÖRDERFÄHIGKEIT FÜR WENIGER ENTWICKELTE REGIONEN

2007-2013	2014-2020
NUTS-2-Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beträgt	Keine Änderung
Übergangsförderung für Regionen, die im Rahmen des Konvergenziels förderfähig geblieben wären, wenn der Schwellenwert 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-15 und nicht der EU-25 bliebe	Separate Kategorie für Übergangsregionen
Kohäsionsfonds: Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE weniger als 90 % des durchschnittlichen BNE der EU-27 beträgt	Keine Änderung
Übergangsförderung für Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig wären, wenn der Schwellenwert 90 % des durchschnittlichen BNE der EU-15 und nicht der EU-27 bliebe	Übergangsförderung für Mitgliedstaaten, die 2013 im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig wären, deren Pro-Kopf-BNE aber mehr als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 beträgt

FÖRDERFÄHIGKEIT FÜR ÜBERGANGSREGIONEN

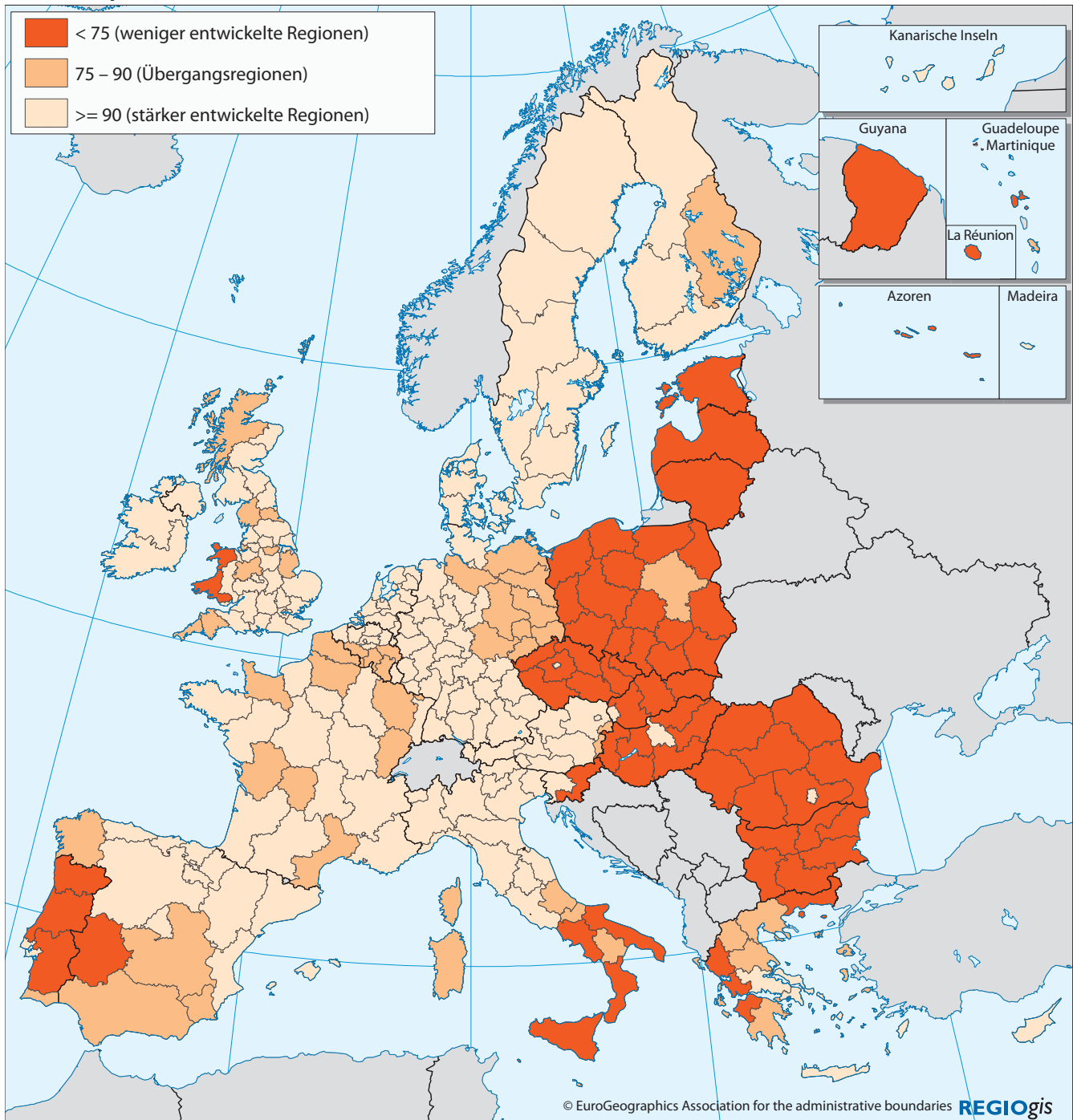
2007-2013	2014-2020
Übergangsförderung für NUTS-2-Regionen, die im Rahmen des Konvergenziels förderfähig geblieben wären, wenn der Schwellenwert 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-15 und nicht der EU-25 bliebe (Konvergenz Phasing-out)	NUTS-2-Regionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt, mit einer unterschiedlichen Behandlung für Regionen, die im Rahmen des Konvergenziels 2007-2013 förderfähig sind
Übergangsförderung für NUTS-2-Regionen, die 2000-2006 unter Ziel 1 fielen, deren BIP aber mehr als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-15 betrug (RWB Phasing-in)	

FÖRDERFÄHIGKEIT FÜR STÄRKER ENTWICKELTE REGIONEN

2007-2013	2014-2020
Alle NUTS-2-Regionen außerhalb des Konvergenziels, die nicht unter die Phasing-out-Übergangsförderung fallen	NUTS-2-Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt, mit einer unterschiedlichen Behandlung für Regionen, die im Rahmen des Konvergenziels 2007-2013 förderfähig sind
Übergangsförderung für NUTS-2-Regionen, die 2000-2006 unter Ziel 1 fielen, deren BIP aber mehr als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-15 betrug (RWB Phasing-in)	

Simulation der Förderfähigkeit 2014-2020

Pro-Kopf-BIP (KKS), Index EU27=100



Europäische Kommission

Kohäsionspolitik 2014-2020 – Investieren in Wachstum und Beschäftigung

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2011 — 20 S. — 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-79-21488-2

doi:10.2776/42301

Den vollständigen Text der vorgeschlagenen Verordnungen finden Sie auf:
http://ec.europa.eu/regional_policy/what/future/proposals_2014_2020_en.cfm



WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu/> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die *Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union*):

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-21488-2



9 789279 214882